

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287)

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für den in der Anlage enthaltenen Gebührentarif für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes ist kostenfrei.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Mündliche Auskünfte

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I Seite 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden des Weiteren nicht erhoben für besondere Leistungen, welche die Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt. Gebührenfreiheit ist auch nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu gewähren.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des KAG. Auch Einrichtungen, die anerkannt mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 6 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Ermäßigung, Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

- (3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, kann die Gebühr von dem einzelnen Gesamtschuldner in der Höhe gefordert werden, in welcher ihn die besondere Leistung betrifft.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet bzw. nach Vorgabe des Fälligkeitsdatums beglichen werden.

Die Gebühr kann vor der Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 10

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 11

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des VwVGBbg vom 11.11.1996 (GVBl. I S.306) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, den 30.05.2003

Büchner
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

K.Hoppe
Bürgermeisterin